

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Gebäranstalten gelten nicht als Krankenanstalten im Sinne dieser Bestimmungen. Trinkerheilanstalten sind den öffentlichen Krankenanstalten gleichgestellt.

Falls ein Mitglied durch neuerliche Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, für die bereits Spitalspflege gewährt wurde, neuerlich in einem Krankenhause aufgenommen wird, sind neuerliche Spitalsverpflegskosten nur dann zu leisten, wenn die neuerliche Erkrankung später als acht Wochen nach Einstellung des Krankengeldbezuges eintritt.

E. Beginn des Anspruches auf Unterstützungen.

§ 26.

Das Recht auf Unterstützung beginnt für versicherungspflichtige Mitglieder mit dem Beginne der Mitgliedschaft (§ 6, Absatz 1).

Für Mitglieder, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beigetreten sind, beginnt das Recht auf Unterstützung erst nach Ablauf einer Frist von acht Wochen nach ihrer Anmeldung. Für eine bereits zur Zeit der Anmeldung oder im Laufe dieser Frist eingetretene Erkrankung steht ihnen auch nach Ablauf der Frist ein Unterstützungsanspruch nicht zu.

Weibliche freiwillige Mitglieder treten erst nach zehnmonatlicher Mitgliedsdauer in den Genuß der Unterstützung gemäß § 23, Z. 1 (Wöchnerinnen- und Schwangerschaftsunterstützung).

F. Vorschriften für die Inanspruchnahme der Krankenunterstützung.

1. Krankmeldung.

§ 27.

Jedes erkrankte Mitglied hat den Eintritt der mit der Krankheit verbundenen Arbeitsunfähigkeit sofort